

Statuten des Verbandes der schweizerischen geographischen Gesellschaften : revidirt in der Generalversammlung vom 9. Juni 1881

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: Jahresbericht der Geographischen Gesellschaft in Bern

Band (Jahr): 4 (1881-1882)

PDF erstellt am: 17.04.2024

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-320931>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Beilage Nr. 2.

Statuten

des

Verbandes der schweizerischen geographischen Gesellschaften.

Revidirt in der Generalversammlung vom 9. Juni 1881.

Art. 1. Die schweizerischen geographischen und die ihrem Zwecke verwandten Gesellschaften, welche die vorliegenden Statuten anerkannt haben, vereinigen ihre Bestrebungen zum Zwecke der Förderung der Wissenschaft und kommerzieller Unternehmungen.

Art. 2. Die ordentlichen General-Versammlungen werden regelmässig im Monat August abwechselnd am Sitze der zum Vororte gewählten Gesellschaft abgehalten.

Art. 3. Der Vorort besorgt die laufenden Geschäfte; auch steht es ihm zu, die Gesellschaften oder ihre Delegirten zu ausserordentlichen Zusammenkünften zusammen zu berufen.

Art. 4. Jedes Mitglied des Verbandes muss Mitglied einer der dem Verbande angehörenden schweizerischen Gesellschaften sein.

Art. 5. Die laufenden Jahreskosten werden von jener Gesellschaft getragen, an deren Sitze die Versammlung stattfindet; für die Deckung ausserordentlicher Kosten bleibt es ihr jedoch unbenommen, die Entscheidung der Generalversammlung einzuholen.

Zur Tragung der mit dem Empfange der Jahresversammlung verbundenen Kosten können die Theilnehmer herangezogen werden.

Art. 6. Künftige Statuten-Abänderungs-Vorschläge sind den dem Verbande angehörenden Gesellschaften schriftlich mitzutheilen, bevor sie in der Generalversammlung zur Diskussion gelangen können.
